

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.11.2015

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Sachstandsbericht – Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern – mündlicher Bericht -

Bürgermeister Buemann teilt mit, dass die Wohnanlage zur Unterbringung von Asylbewerbern auf dem „Weinig-Grundstück“ zum Ende der Kalenderwoche 51 fertiggestellt wird. Der Gemeinde Baidt werden dann voraussichtlich Ende Dezember 2015/Anfang Januar 2016 54 Asylbewerber zugewiesen.

Hauptamtsleiter Plangg informierte die Mitglieder des Gemeinderats darüber, dass das Landratsamt Ravensburg der Gemeinde Baidt mit Stand vom 16.10.2015 folgende Orientierungsdaten zur Verteilungsquote von Asylbewerbern mitgeteilt hat. Insgesamt sind von der Gemeinde Baidt 126 Personen aufzunehmen. In der vorläufigen Unterbringung haben wir 10 Personen (Unterkunft Berg/Kanzach) sowie weitere 54 Personen, die voraussichtlich im Dezember 2015/Januar 2016 in die neue Wohnanlage auf dem Weinig-Grundstück einziehen. Im Rahmen der Anschlussunterbringung sind 4 Personen im Gebäude Klosterhof 4 sowie 14 Personen in der Wohncontaineranlage in der Boschstraße 1/5 untergebracht. Bei einem Soll von 126 Personen sind dann in der Gemeinde 82 Personen untergebracht. Es sind dann noch 44 Personen aufzunehmen. Am 27.10.2015 fand ein Treffen des Helferkreises Asyl statt. Bei dieser Veranstaltung informierte die Integrationsbeauftragte des Landratsamt Ravensburg zu den Themen Sprachkurs und Arbeitsvermittlung. Es wurden insgesamt 7 Arbeitsgruppen gebildet:

- Sprachkurs
- Besuchsdienst
- Kleiderbörse
- Behördengänge
- Arbeitsvermittlung
- Fahrradservice
- Arztbesuche

Die Interessenten der einzelnen Arbeitsgruppen werden eingeladen am

- 26.11. 2015 Arbeitskreis Fahrrad
- 30.11.2015 Arbeitskreis Sprachkurs
- 02.12.2015 Arbeitskreis Besuchsdienst
- 03.12.2015 Arbeitskreise Arbeitsvermittlung, Behördengänge und
Arztbesuche

Sobald die Wohnanlage auf dem Weinig-Grundstück fertig gestellt ist, wird noch eine Besichtigung dieses Objekts für die Bevölkerung angeboten. Der Gesamthelferkreis wird nochmals eingeladen, sobald der Termin für die Ankunft der 54 Asylbewerber feststeht.

TOP 3

5. Änderung des Bebauungsplanes „Bifang“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu Beschluss über den Entwurf und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Frau Jeske teilt mit:

Der Gemeinderat hat bereits in der Sitzung vom 08.05.2012 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Bifang“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu gefasst (Bifang 5. Änderung). Die Unterlagen zum Bebauungsplan des Büro Groß in der Fassung vom 08.05.2012 wurden öffentlich ausgelegt und die Behörden wurden unter- richtet.

Das Planungsbüro Sieber wurde zwischenzeitlich beauftragt den Bebauungsplanentwurf mit den örtlichen Bauvorschriften zu überarbeiten.

Es liegt nun ein Entwurf in der Fassung vom 01.10.2015 vor, der sich in einzelnen Punkten vom Entwurf in der Fassung vom 08.05.2015 unterscheidet. So liegt die Zufahrt auf das Flst.Nr. 130 und der Bauplatz südlich der Zeppelinstraße nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Ebenfalls wurden einzelne Punkte zur Gestal- tung der Gebäude und zur überbaubaren Fläche geändert.

Durch die Überplanung der Fläche werden 3 Bauquartiere erschlossen, die von der Gemeinde zur Vermarktung gebracht werden können. Die Planung ergänzt die vorherrschende Gebietsstruktur und die Erschließung ist ohne weiteren Grunderwerb möglich

Beschluss:

- a. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt billigt den Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 01.10.2015.
Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
- b. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt billigt den Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 01.10.2015 mit folgenden Änderungen:
Im Textteil zu 2.18 (Pflanzungen in den Baugebieten) wird der Text „**im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentlichen Flächen angrenzen, sind Hecken aus Nadelgehölzen unzulässig**“ durch folgenden Wortlaut ersetzt „**Als Einfriedungen sind ausschließlich Zäune aus Drahtgeflecht, Drahtgitter oder aus Holzlatten auf die jeweils erforderliche Unterbaustruktur bis zu einer max. Höhe von**

0,90 m über dem endgültigen Gelände sowie Hecken zulässig. Mauern über einer Höhe von 0,50 m über dem endgültigen Gelände als Einfriedungen sind unzulässig.“

- c. Darüberhinaus wurde das Planungsbüro Sieber beauftragt, ob bzw. welche Bebauung auf dem Grundstück südlich der Zeppelinstraße möglich ist.

Dieser so geänderte Entwurf erhält das Fassungsdatum vom 10.11.2015. Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

TOP 4

Bauantrag zur Errichtung einer auf 5 Jahre befristeten Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber auf Flst. 210/1, Baidter Str. 48/1 auf Gemarkung Baidt

Frau Jeske berichtet:

Auf dem Flurstück 210/1, Baidter Str. 48/1 sollen auf 5 Jahre befristet Gemeinschaftsunterkünfte für 54 Asylbewerber gebaut werden. Das Grundstück liegt im Außenbereich und wird nach § 35 BauGB beurteilt. Die Erschließung erfolgt über ein Grundstück der Gemeinde Baienfurt. Das Gebäude wird in Holzbauweise mit einer Grundfläche von 14,70m auf 21,50m und einer Höhe von ca. 6,30m erstellt. In nördlicher und östlicher Richtung wird das Gebäude zur freien Landschaft hin eingegrünt.

Nach § 246 Abs. 9 BauGB (Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte) gilt bis 31.12.2019 (Genehmigungsdatum), dass Vorhaben im Außenbereich, die der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern dienen nichts entgegengehalten werden kann, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Sie müssen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit bebauten Flächen (Siedlungsflächen mit Bebauungsplan § 30 BauGB oder Ortsteil § 34 BauGB) stehen.
- Ihre Ausführung oder Benutzung darf öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.
- Die Erschließung muss gesichert sein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 5

Bauantrag zur Abgrabung des Lärmschutzwalls für die Errichtung von 17 Stellplätzen auf Flst. 206/6, Ziegeleistr. 24 in Baidt

Frau Jeske informiert das Gremium über folgenden Sachverhalt:

Auf dem Flurstück 206/6, Ziegelstr. 24 befindet sich zur Kreisstraße hin ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von ca. 4,00m. Dieser wurde bis zur Grundstücksgrenze

abgetragen, um in diesem Bereich Stellplätze anzulegen. Da die Abgrabung und die Errichtung von 17 Stellplätzen genehmigungspflichtig sind, musste ein Baugesuch eingereicht werden. Das Grundstück Flst.Nr. 206/6 liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Innere Breite“, 7.Änderung. Garagen und Stellplätze sind auch in den nicht überbaubaren Flächen zugelassen. Die Fläche des Lärmschutzwalls ist im Bebauungsplan außerhalb des Grundstücks zur Kreisstraße hin als öffentliche Grünfläche, innerhalb des Grundstücks als private Grünfläche festgelegt. Im Bereich der Grünflächen sind bauliche Anlagen nicht zugelassen. Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Der Bauherr begründet seinen Mehrbedarf an Stellplätzen damit, dass durch die vielen Gesetzesänderungen im Bereich des Glücksspiels immer mehr Schulungsbedarf der Mitarbeiter besteht. Diese Schulungen werden in den Betriebsräumen in der Ziegeleistraße abgehalten. Hierfür stehen nicht ausreichend Stellplätze auf dem Grundstück zur Verfügung, so dass öffentliche Verkehrsflächen bei diesen Veranstaltungen in Anspruch genommen werden müssen.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.

Es wurde mit dem Landratsamt Ravensburg abgestimmt, dass eine Befreiung denkbar ist, wenn die Funktion des Lärmschutzwalls nicht eingeschränkt wird. Dies dürfte der Fall sein, da die Höhe nicht reduziert wird und lediglich der niedrige Teil des Walls in einer Tiefe von ca. 3,00m bis 3,40m abgetragen und mit einer Stützmauer gesichert wird.

Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf eine der nächsten Gemeinderatssitzungen vertagt, da das Gremium noch weiterreichende Informationen wünschte.

TOP 6

Steuern, Gebühren, Beiträge 2016

Kämmerer Abele berichtet:

Im Mittelpunkt der Vorberatung für den Haushalt 2016 steht die Überprüfung der Steuern, Gebühren und Beitragssätze an. Kommunen sind entsprechend den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung verpflichtet, schwerpunktmäßig Gebühren und Entgelte für kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen regelmäßig zu überprüfen. In der Haushaltsvorberatung am 13.10.2015 wurden bereits folgende Steuersätze festgelegt:

Realsteuern

Die Hebesätze betragen unverändert für die

Grundsteuer A 330 v. H.

(Vgl. Baienfurt 320 v. H., Wolpertswende 335 v. H., Fronreute 320 v. H.) Horgenzell (330 v. H.) Vogt (360 v. H.). Der durchschnittliche Hebesatz der Gemeinden im Landkreis Ravensburg betrug 2015 **335 v.H.**

Grundsteuer B 340 v. H.

(Vgl. Baienfurt 340 v. H. , Wolpertswende 360 v. H., Fronreute 360 v. H. Horgenzell 355 v. H. , Vogt 360 v. H.). Der durchschnittliche Hebesatz der Gemeinden im Landkreis Ravensburg betrug 2015 **365 v.H.**

Gewerbsteuer 340 v. H

(Vgl. Baienfurt 340 v. H., Wolpertswende 340 v. H., Fronreute 340 v. H., Horgenzell 340 v. H., Vogt 340 v. H.)

Der durchschnittliche Hebesatz der Gemeinden im Landkreis Ravensburg beträgt 2015 **342 v.H.**

Im Vergleich zu den umliegenden Städten und Gemeinden ist festzustellen, dass die Gemeinde Baidt mit ihren Hebesätzen unter dem Landkreisdurchschnitt liegt. Baidt hat die geforderte Höhe der Hebesätze für mögliche Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock festgesetzt. Der Gemeinderat hat bei der Vorberatung des Investitionsprogrammes und des Haushalts 2016 am 13.10.2015 beschlossen die Hebesätze für den Haushaltsplan 2016 trotz Ausgabensteigerungen unverändert zu belassen.

Hundesteuer:

Die Hundesteuern betragen seit 2013 für den **1. Hund 72 Euro, für den 2. Hund 144 Euro**, für Zwinger 144 Euro (bis max. 5 Hunde), für den 1. Kampfhund 500 Euro und für jeden weiteren Kampfhund 900 Euro.

Da die Ausgaben für die Hundekotbeutel und der Reinigung der Hundetoiletten nicht unerheblich sind, wurde zuletzt die Hundesteuer 2013 leicht angehoben. Es sind derzeit lediglich 183 Hunde registriert. Ist ein Hund nicht registriert, hat dies eine hohe Ordnungswidrigkeit zur Folge. Hinweise aus der Bevölkerung auf evtl. nicht registrierte Hunde werden jederzeit entgegengenommen.

Vergleiche:

(Baienfurt 1. Hund 80 Euro, 2. Hund 160 Euro, Wolpertswende 1. Hund 72 €, 2. Hund 144 €, Fronreute 1. Hund 80 Euro, 2. Hund 160 Euro, Ravensburg und Weingarten 1. Hund 90 Euro, 2. Hund 180 Euro).

Mögliche Änderungen auf das Haushaltsjahr 2017:

- Anpassung der Hundesteuer an die Steuersätze der Nachbargemeinden.
- Überprüfung Verzicht auf Zwingersteuer?:
Die Höhe der Zwingersteuer unterscheidet sich von Gemeinde zu Gemeinde – wenn es sie überhaupt gibt. Es ist zu hinterfragen, ob die Zucht von Hunden von der Gemeinde gewünscht und eine Steuerermäßigung zu gewähren ist.
- Externe Überprüfung Hundesteueranmeldung

Bezugsgeld Mitteilungsblatt

Die Kostensituation beim Bezugsgeld für das Baidter Amtsblatt ist seit Jahren unverändert. Für den Bezug des Amtsblatts werden 13,80 € jährlich in Rechnung gestellt. Die Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr betragen ca. 15.600,-- €, die Ausgaben 24.200 € (Druckkosten 15.500 € (ohne geplanter Erhöhung), Lohn Austräger 8.700 €). Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 64,4%. Eine Preissteigerung der Druckerei stand im Raum.

Die Druckkosten des Amtsblattes erhöhen sich auch in regelmäßigen Abständen. Der Gemeinderat hatte bereits beschlossen, dass die vergangene Erhöhung nicht an die Bezieher weitergegeben wurde. Bei der nächsten Preiserhöhung sollte jedoch der Amtsblattpreis neu kalkuliert werden. Die eingenommenen Gebühren decken derzeit nur die Kosten des Druckes, nicht aber die Kosten der Zustellung. Unberücksichtigt sind zudem die Personal- und Sachkosten im Rathaus. Die Herausgabe der Baidter Mitteilungen ist jedoch ein sehr guter Bürgerservice.

Vgl. Amtsblatt

Baierfurt 21 Euro, Fronreute 18 Euro, Wolpertswende 18 Euro, Berg 17 Euro pro Jahr.

Gebühren für die Benutzung der Schenk-Konrad-Halle

| | Baidter Veranstalter | Auswärtige Veranstalter |
|--|-------------------------|----------------------------|
| <u>Miete/Grundgebühr für ganze Halle</u> | | |
| Pauschale Fixkosten bei Vereinsveranstaltungen ohne Tanz – und Faschingsveranstaltungen | 200,00 € | 350,00 € |
| Pauschale Fixkosten bei Vereinsveranstaltungen für Tanz – und Faschingsveranstaltungen | 200,00 € | keine Vermietung |
| Miete bei Hochzeiten | 150,00 € | 750,00 € |
| Miete für Foyer mit Bar | 100,00 € | 250,00 € |

Die Festhalle wird steuerrechtlich als Betrieb gewerblicher Art geführt. Um die Vorsteuerbeträge bei der Schenk-Konrad-Halle geltend machen zu können, müssen steuerpflichtige Ausgangsumsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erbracht werden. Sofern die Überlassung der Halle bei Vereinsveranstaltungen unentgeltlich erfolgt, bestünde für diesen Bereich rechnerisch auch kein Vorsteuervorteil. Der Gemeinderat hat am 05.07.2011 beschlossen die festgesetzte Grundgebühr/Miete im Rahmen der Vereinsförderung wieder gutzuschreiben.

Neben den jeweiligen pauschalen Fixkosten werden die Kosten der Reinigung (Stundensatz 12,00 €), des Hausmeisters (Stundensatz 21,00 €) sowie der Stromverbrauch spitz abgerechnet.

Während der Heizperiode wird pro Veranstaltung eine Heizkostenpauschale in Höhe von 100,00 € für die Halle sowie 50,00 € für das Foyer berechnet. Für die Benutzung der Leinwand werden 20,00 € und für die Benutzung der Musikanlage 30,00 € berechnet.

Der Kostendeckungsgrad der Schenk-Konrad Halle liegt derzeit bei ca. 20%.

Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr

Die Arbeitsleistungen der Feuerwehr bewegen sich seit Jahren in denselben Bereichen. Neben kleineren Brandeinsätzen überwiegen die technischen Hilfeleistungen. Die Einsätze werden entsprechend den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes in Rechnung gestellt. Die Feuerwehrkostenersatzsatzung sieht derzeit folgende Sätze vor:

1. Personalkosten Euro/pro Stunde

je Feuerwehrangehöriger und Stunde

- a) bei Einsatz nach § 2 Abs. 1 FwG (nur Überlandhilfe) 12,--
- b) bei Feuersicherheitswachdiensten nach § 2 II FwG 9,--
- c) bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 FwG 24,50,--
- e) beim Feuerwehrhaus angerückte aber zum Einsatzort nicht abgerückte Feuerwehrmänner 10,--

2. Fahrzeuge Euro/pro Stunde

- a) MTW 47,--
- b) LF 16/12 213,50
- c) LF 10/6 180,--

Hinzu kommen je nach Bedarf noch Geräte- und Materialkosten.

Die Feuerwehrkostenersatzsatzung wurde zuletzt am 05.04.2011 angepasst.

Die Feuerwehrentschädigungssatzung wurde zuletzt am 14.01.2014 angepasst.

Änderungen 2016:

Evtl. Anpassung durch Rechtsverordnung des Landes Baden-Württembergs (landeseinheitliche Sätze). Bei den neuen vom Land festzusetzenden Kostenersätzen der Feuerwehr, haben die Kommunen großes Interesse, dass bei den Kostenersätzen eine volle Kostendeckung angestrebt wird. Die Aufgaben und der Aufwand der Feuerwehr sollte im Bereich der Kostenersatzpflicht bzw. abrechnungsfähigen Einsätze entsprechende Kostendeckung finden.

Gebühren für die Benutzung der Sporthalle für Veranstaltungen

Für eine Veranstaltung werden von externen Nutzern 320 € verlangt. Baidter Vereine können die Sporthalle kostenlos benutzen.

Wasserversorgungsgebühren

Die Wassergebühren konnten über Jahre stabil gehalten werden:

Übersicht über die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen ab 2001 mit den jeweiligen Gebührensätzen:

| Jahr | Ergebnis Gewinn/Verlust | Stand Bilanzverlust/-gewinn | Gebührensatz |
|------|----------------------------|--------------------------------|-----------------------|
| 2006 | +48.331 € | -130.653 € | 1,60 €/m ³ |
| 2007 | +83.105 € | -47.548 € | 1,60 €/m ³ |
| 2008 | +65.236 € | +17.688 € | 1,60 €/m ³ |
| 2009 | -9.756 € | +7.932 € | 1,29 €/m ³ |
| 2010 | -10.473 € | -2.541 € | 1,29 €/m ³ |
| 2011 | +7.798 € | +5.257 € | 1,29 €/m ³ |

| | | | |
|------|-----------|-----------|-----------------------|
| 2012 | +49.642 € | +54.899 € | 1,29 €/m ³ |
| 2013 | -56.100 € | -1.201 € | 1,13 €/m ³ |
| 2014 | +1.663 € | 462 € | 1,29 €/m ³ |
| 2015 | | | 1,29 €/m ³ |

Die Wassergebühren wurden nach Vorliegen des Rechnungsergebnisses 2014 erneut einer Gebührenkalkulation unterzogen. 2015 und 2016 wurden die Wasserversorgungsgebühren auf 1,29 kalkuliert. Neben Investitionen werden Unterhaltungsmaßnahmen am Ortsnetz werden kontinuierlich fortgesetzt.

Die Wasserverbrauchsmengen sind mit 207.-208.000 m³ prognostiziert.

Die regelmäßigen Wasseranalysen im Versorgungsgebiet Baienfurt-Baindt bestätigen die sehr gute Wasserqualität unseres Trinkwassers, welches der Zweckverband Wasserversorgung seinen Bürgern zur Verfügung stellt.

Abwassergebühren

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr musste von der Verwaltung aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.03.2010 eingeführt werden. Mit den gesplitteten Abwassergebühren ist auch ein bürokratischer Mehraufwand verbunden.

In der Gebührenkalkulation vom 16.09.2014 ergaben sich für das Jahr 2016 folgende Abwassergebühren:

- Schmutzwassergebühr: 1,85 €/m³
- Niederschlagswassergebühr: 0,47 €/m²

Die Schmutzwassermengen sind mit 189.-190.000 m³ prognostiziert.

Beiträge (Wasser/Abwasser)

Im Rahmen der Überarbeitung der Globalberechnungen wurden neue Beträge für den Anschluss zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ermittelt. Sie wurden vom Gemeinderat am 08.11.2005 wie folgt festgesetzt:

Wasserversorgung 2,38 €/m² Nutzungsfläche

Abwasserbeseitigung (Grundstücken, denen die Möglichkeit eines Vollanschlusses (Schmutz- und Niederschlagswasser) an die öffentliche Abwasserbeseitigung geboten wird)

Kanalbeitrag 4,28 €/m² Nutzungsfläche

Klärbeitrag 1,30 €/m² Nutzungsfläche

Eine Überprüfung der Beitragssätze sollte alle zehn Jahre erfolgen. Folglich wäre 2016 eine Globalberechnung wieder notwendig. Die Gemeindeverwaltung wird nach Mitteilung der gemeindlichen Entwicklung (Schätzung Baukosten vom Bauamt) wieder eine Globalberechnung in Auftrag geben.

Bestattungsgebühren:

Die Bestattungsgebühren sind im Jahr 2006 von der Firma Allevo Kommunalberatungs GmbH berechnet worden. Der Gemeinderat hat beschlossen alle Benutzungsgebühren auf höchstens 65% der Kosten im Friedhofswesen anzusetzen. Die Benutzungsordnung gilt seit 01.09.06.

| | |
|--|----------|
| Überlassung eines Reihengrabes | |
| für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 1.860,-- |
| für Personen unter 10 Jahren | 1.120,-- |
| Überlassung einer Urnenkammer (Urnenwand) | 745,-- |
| Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief: | 3.960,-- |
| Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief: | 5.550,-- |
| Urnenwahlgrab | 695,-- |

Ergebnis 2006: Defizit in Höhe von 44.272,39 €, Kostendeckungsgrad 56,1%
 Ergebnis 2007: Defizit in Höhe von 53.333,72 €, Kostendeckungsgrad 45,8%
 Ergebnis 2008: Defizit in Höhe von 43.443,14 €, Kostendeckungsgrad 60,4%
 Ergebnis 2009: Defizit in Höhe von 43.560,84 €, Kostendeckungsgrad 61,9%
 Ergebnis 2010: Defizit in Höhe von 66.927,68 €, Kostendeckungsgrad 36,6%
 Ergebnis 2011: Defizit in Höhe von 59.868,79 €, Kostendeckungsgrad 46,4%
 Ergebnis 2012: Defizit in Höhe von 31.839,60 €, Kostendeckungsgrad 71,3 %
 Ergebnis 2013: Defizit in Höhe von 38.763,92 €, Kostendeckungsgrad 63,1 %
 Ergebnis 2014: Defizit in Höhe von 65.772,50 €, Kostendeckungsgrad 38,1 %

Der Kostendeckungsgrad des Friedhofes steht und fällt mit der tatsächlichen Anzahl der Beerdigungen. Die Erweiterung des Friedhofes steht in den nächsten Jahren nicht an. Die Anzahl der Urnenbestattungen (Urnenwand, Urnengräber) nimmt deutlich zu. Nach derzeitigen Hochrechnungen besteht Planungssicherheit durch die Optimierung des bestehenden Friedhofs.

2014 wurde eine neue Urnenwand angeschafft. Bei den Urnengräbern und bei der Urnenwand wird angestrebt im Zuge der neuen Urnenwand in der anstehenden Kalkulation auf 100% Kostendeckung zu gehen, da das Rechnungsergebnis 2014 bei den Bestattungsgebühren mit Tendenz zur Urnenbestattung unter dem Planansatz 2014 lag.

Müllgebühren (ab 01.01.2016 Landkreis Ravensburg zuständig)

Ab 01.01.2016 ist der Landkreis Ravensburg für die Abfallwirtschaft und die Wertstofffassung zuständig. Der Abfuhrvertrag mit dem Müllabfuhrunternehmen wurde auf 31.12.2015 gekündigt.

Es stehen mit der Rückdelegation der Abfallwirtschaft u. a. folgende Veränderungen 2016 an:

- Umstellung auf ein Identsystem nach Anzahl der Leerungen
- Einführung der Sperrmüllabfuhr und der kostenlosen Abgabe von Windeln für Familien
- Voraussichtlich Veranlagung von Eigentümer anstelle von Haushalten
- Einführung der Biotonne

2016 wird abschließend noch das gebührenrechtliche Ergebnis 2015 festgestellt.

Allgemeine Verwaltungsgebühren:

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat entschieden, dass auch bei Verwaltungsgebühren die Gebührensätze im Rahmen einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation ermittelt werden müssen. Es besteht eine gesetzliche

Verpflichtung für die Gemeinden, die Verwaltungsgebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren und kostendeckend (Soll-Vorschrift) festzusetzen. Dies gilt sowohl für die Selbstverwaltungsangelegenheiten als auch für übertragene Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Baurechtsbehörden. Der Kostendeckungsgrundsatz gilt dabei für jeden Gebärentatbestand (i. d. R. Gebührensatz) des Gebührenverzeichnisses einzeln. Die beschriebenen Veränderungen machten eine Neukalkulation der Verwaltungsgebühren für die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde erforderlich. Ein Berechnungsmodell, welches in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeindetag entwickelt wurde und mit der GPA abgestimmt ist, war Grundlage für die Verwaltungsgebührensatzung, die in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Unterstützung der Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH Schneider & Zajontz erarbeitet und vom Gemeinderat am 08.02.2011 beschlossen wurde. Diese wurde in der Gemeinderatssitzung am 16.09.2014 in einzelnen Punkten angepasst.

Kindergartenbeiträge:

Die Elternbeiträge für das Kindergarten-Jahr 2015/2016 betragen:
(Es werden nur 11 Monate pro Jahr berechnet).

| Kindergartenjahr 2015/2016 | | Monatlicher Beitrag bei einer | | | |
|---|----------------|-------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|
| | Tage pro Woche | Familie mit 1 Kind | Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | Familie ab 4 Kindern unter 18 Jahren |
| Kind ab 3 Jahren im Regel-Kindergarten | 5 | 108 € | 83 € | 54 € | 17 € |
| | | | | | |
| Kind unter 3 Jahren in der Kinderkrippe (Betreuungszeit 6 Std/Tag) | 2 | 127 € | 95 € | 64 € | 26 € |
| | 3 | 190 € | 142 € | 96 € | 39 € |
| | 4 | 254 € | 190 € | 128 € | 52 € |
| | 5 | 317 € | 237 € | 160 € | 65 € |
| | | | | | |
| Kind unter 3 Jahren im Regel-Kindergarten | 2 | 86 € | 66 € | 43 € | 14 € |
| | 3 | 130 € | 100 € | 65 € | 20 € |
| | 4 | 173 € | 133 € | 86 € | 27 € |
| | 5 | 216 € | 166 € | 108 € | 34 € |

Wird das Angebot nur 3 oder 4 Tage in der Woche in Anspruch genommen, so wird der anteilige Beitrag berechnet.

Ein Zuschlag für das Angebot der verlängerten Öffnungszeiten wird nicht erhoben, für die Ganztagesbetreuung fällt neben dem Regelbeitrag ein Zuschlag von max. 50 EUR/Monat bzw. 4 EUR/Tag an.

Im Kindertagenausschuss werden folgende Punkte vor Festsetzung der Elternbeiträge beleuchtet:

- Kann bei den Kleinkindgruppen auf eine tageweise Belegung verzichtet werden und somit eine bessere Einnahmestruktur und zuverlässige Belegung geschaffen werden?
- Sollen die verlängerten Öffnungszeiten in den Kindergärten weiterhin kostenlos angeboten werden?
- Darstellung der Öffnungszeiten zu den Finanzausgleichszuweisungen. Ziel ist es, dass mit bisherigem Personal die optimalen Finanzausgleichszuweisungen erreicht werden.

- Weiterhin kostenloses Angebot der Ferienbetreuung im Kindergarten (1 Woche im August)?
- Darstellung der Nachmittagsbelegung
- Oben genannte Vorschläge und Überprüfungen sollten auch bei den nichtkommunalen Kindergärten angestellt werden.

Die Gemeinde Baidt zeichnet sich im Gemeindeentwicklungskonzept als familienfreundliche Gemeinde aus. Der Verzicht auf eine zusätzliche Entgeltfinanzierung kann als familienfreundliches Leitbild gesehen werden.

Ganztagsbetreuung im Kindergarten:

Die Kosten für die zusätzliche Betreuung bei Teilnahme am Mittagessen betragen
für 1 Kind 4,-- €/Tag
maximale Kosten pro Kind und Monat 50,-- €

Kernzeitbetreuung „Verlässliche Grundschule“:

Die Kosten für die Betreuung betragen
bei 1 Kind 10,-- €/Monat
bei 2 Kinder 15,-- €/Monat
bei 3 Kinder 20,-- €/Monat

Mittagessen in Ganztagesbetreuungseinrichtung:

Kosten pro Mittagessen:
- für Kindergartenkinder 3,60 €
- für Schüler 3,60 €

Das Berufsbildungswerk Adolf Aich liefert das sehr gute Mittagessen in der Ganztagesbetreuungseinrichtung bei der Klosterwiesenschule.

Ferienbetreuung 2016:

Die Gemeinde Baidt bietet in den Sommerferien teilweise eine Betreuung für die Grundschüler an. In dem von der Gemeinde Baidt definierten Zeitrahmen findet die Betreuung in den Räumen der Kernzeitbetreuung der Klosterwiesenschule statt. Die tägliche Betreuung dauert von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Bisher wurden unverändert 7 € pro Tag erhoben, welche die Kosten bei weitem nicht deckten.

Aufgrund der gestiegenen Kosten ist eine Anpassung 2016 bei der Ferienbetreuung vorzunehmen. Es sollte keine Buchung der täglichen Belegung angeboten werden, da die Auslastung hier sehr ungleichmäßig ist. Auch der Verwaltungsaufwand mit der Abrechnung (wöchentliche Belegung anstelle täglicher Belegung) könnte hier erleichtert werden.

Die Kosten hierfür könnten 40-50 € pro Woche sein und sind im Voraus bei der Anmeldung per Lastschrift zu entrichten. Die Anmeldung ist verbindlich. Es findet keine Rückerstattung bei Krankheit bzw. sonstiger Abwesenheit statt.

Beförderungspreise Bürgerbus:

(Abmangel 2014: 14.612,96 €)

Grundvoraussetzung ist eine Mitgliedschaft im Schulförderverein (Kosten 8 €/Jahr)

1. Kind 20 €/mtl.

2. Kind 10 €/mtl.

Jedes weitere Kind 10 €/mtl.

Die Schülerbeförderungskosten könnten minimal angepasst werden.

Auf der Ausgabenseite könnten im Wege der Haushaltskonsolidierung folgende Posten hinterfragt werden:

- Deckumlage Vatertierhaltung – Förderung der Landwirtschaft GR-Beschluss vom 12.12.1995

Hier handelt es sich um die Auszahlung von Besamungskosten für die künstliche Rinderbesamung. Mit Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum zur Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung wurde die Verpflichtung der Gemeinden zur Vatertierhaltung bei Rindern bereits zur Organisation der künstlichen Rinderbesamung im Jahr 2000 aufgehoben was dazu führte, dass es sich bei der Organisation der künstlichen Rinderbesamung seitdem um eine freiwillige Aufgabe handelt. Viele Nachbargemeinden zahlen schon seit längerem keine Zuschüsse mehr zu diesen Besamungskosten. Da zudem noch die kommunale Beihilfe im Agrarerzeugnissektor aufgrund der De-minimis-Beihilfe-Regelung angemeldet werden muss, ist dies aufgrund des Verwaltungsaufwandes zu hinterfragen. Es handelt sich hier um aktuell 95 € pro Landwirt (RE 2015 1.425 €).

- Zuschüsse für Geschirrmobil wurden bisher vom gebührenrechnenden Abfalletat getragen. Mit der Rückdelegation (Beschluss GR 16.09.2014) wurde der Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.1993, in dem der Veranstalter bei der Anmietung eines Spülmobiles nur 20 % der Kosten zu tragen hat, aufgehoben. Der Landkreis bezuschusst diesen Bereich nicht mehr.

Im Bereich der Bewirtschaftung kommunaler Immobilien kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Überprüfung, ob eine Erhöhung der Mieten möglich ist.
- Überprüfung der Pachtverträge, ob Erhöhungen des Pachtzinses zum nächstmöglichen Zeitpunkt realisierbar sind;

Bei folgenden Bereichen werden im kommenden Jahr wieder detaillierte Kostenberechnungen und Überprüfungen angestellt:

- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (gebührenrechtliches Ergebnis 2015)
- BHKW inkl. Nahwärmenetz (Feststellung der Investitionskosten, Abrechnung 2015, erstes komplettes Jahresergebnis, Wärmeverluste liegen höher)
- Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
- Änderung Kindergartengebühren

Beschluss:

Die kommunalen Abgaben in der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen.

TOP 7

Nachtragshaushalt 2015

Nachtragshaushaltssatzung 2015 aufgrund der Aufnahme eines zinsgünstigen Darlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Kämmerer Abele teilt mit:

Aufgrund aktueller Entwicklungen ist es erforderlich, den Haushaltsplan 2015 anzupassen. Gemäß § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung enthält die Haushaltssatzung die Festsetzung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditermächtigungen. Nach § 82 Abs. 2 hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen bzw. wenn sich der Kreditrahmen verändert. Daher ist aufgrund einer zinslosen Kreditermächtigung (hier: Aufnahme eines zinsgünstigen Darlehens der KfW) der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

Aufgrund der steigenden Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingszuweisungen steigt der Bedarf an Unterkünften. Aus diesem Grund wird eine Investitionsmaßnahme i. H. v. 650.000 € für den Bau von Flüchtlingsunterkünften im Nachtragshaushalt 2015 aufgenommen, damit die Gemeinde Baidt flexibel auf die steigende Anzahl der Bedarfe reagieren kann. Aufgrund einer Aussage der KfW kann die Investition nicht in das Haushaltsjahr 2016 verlegt werden, da lediglich zum laufenden Haushaltsjahr Anträge entgegen genommen werden können und die Aussicht auf Krediterteilung aufgrund der großen Nachfrage für 2016 sinkt.

Somit erhöhen sich die Auszahlungen für Investitionstätigkeit um weitere 650.000 €. Zur Finanzierung dieser Maßnahme hat die Kämmerei die Sonderförderung für Flüchtlingsunterbringungen von der KfW Bankengruppe zum Nullzins beantragt. Grundlage hierfür ist eine Aufnahme im Haushalt 2015 und somit ein Nachtragsetat.

Somit erhöhen sich die Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit um 650.000 €. Im Rahmen des bestehenden Förderprogramms "IKK- Investitionskredit Kommunen" (208) werden Investitionskredite für den Neu- und Umbau, die Modernisierung, den Erwerb sowie die Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften zur Verfügung gestellt.

Der Zinssatz beträgt bis auf Weiteres 0,00 % p.a. effektiv und wird für 10 Jahre festgeschrieben.

Die Kreditlaufzeit kann bis zu 30 Jahre betragen. Die Kämmerei hat jedoch nur die zinsgünstige Kreditlaufzeit für 10 Jahre zu 0,00% Zins beantragt. Das Kreditvolumen beläuft sich insgesamt auf 1 Mrd. € und Anträge können sofort im „Windhundverfahren“ gestellt werden. Der Mittelabruf ist bis zu 9 Monaten nach Kreditzusage möglich.

Die Nachtragshaushaltssatzung ist erforderlich, sollte der Gemeinderat die Verwaltung ermächtigen, das Kreditangebot der KfW in Höhe von 650.000 € für 10 Jahre zu 0,00% anzunehmen. Die Kämmerei ist hier von einem Gesamtinvestitionsvolumen von 900.000 € abzüglich 250.000 € Zuweisungen aus dem Wohnraum für Flüchtlinge und Ausgleichstock ausgegangen.

Die Kämmerei hat auf die zinsverbilligten Kreditangebote umgehend reagiert. Für die KfW ist das Antragsdatum ausschlaggebend. Hierfür sollten entsprechende Kreditermächtigungen vorhanden sein. Sollten die Kredite erst für den Haushalt 2016 beantragt werden, müsste der Antrag der Gemeinde Baidt abgelehnt werden und könnte erst frühestens im Dezember 2015 neu gestellt werden. Hierbei ist fraglich, ob zu diesem Zeitpunkt noch Mittel zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unten aufgeführten Nachtragshaushaltssatzung 2015 gem. § 79 i. V. mit § 82 Gemeindeordnung Baden-Württemberg zu.

Haushaltssatzung der Gemeinde Baidt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund von § 79 i. V. m. § 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat am **10.11.2015** folgende **Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | den Einnahmen und Ausgaben von je | 14.016.100 € |
| | davon | |
| | im Verwaltungshaushalt | 8.918.650 € |
| | im Vermögenshaushalt | 5.097.450 € |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 650.000 € |
| 3. | dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 0 € |

§ 2

| | |
|--|-------------|
| Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe | 1.500.000 € |
|--|-------------|

§ 3

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 340 v. H. |
| | der Steuermessbeträge; | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |
| | der Steuermessbeträge. | |

Baindt, den 10.11.2015

Buemann, Bürgermeister

Es ergeht folgender einstimmiger

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der unten aufgeführten Nachtragshaushaltssatzung 2015 gem. § 79 i. V. mit § 82 Gemeindeordnung Baden-Württemberg zu.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Baindt
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund von § 79 i. V. m. § 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat am **10.11.2015** folgende **Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | den Einnahmen und Ausgaben von je | 14.016.100 € |
| | davon | |
| | im Verwaltungshaushalt 8.918.650 € | |
| | im Vermögenshaushalt 5.097.450 € | |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 650.000 € |
| 3. | dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 0 € |

§ 2

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe 1.500.000 €

§ 3

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 340 v. H. |
| | der Steuermessbeträge; | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |

der Steuermessbeträge.

Baindt, den 10.11.2015

Buemann, Bürgermeister

TOP 8

Annahme eines zinsgünstigen Darlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau - Investitionskredit Kommunen im Bereich Flüchtlingsunterkünfte in Höhe von 650.000 €

Kämmerer Abele teilt mit:

Zur Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften hat die Kämmerei die Sonderförderung für Flüchtlingsunterbringungen von der KfW Bankengruppe (Investitionskredit Kommunen Programm 208) beantragt. Im Rahmen des bestehenden Förderprogramms "IKK- Investitionskredit Kommunen" (208) werden Investitionskredite für den Neu- und Umbau, die Modernisierung, den Erwerb sowie die Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften zur Verfügung gestellt. Der Zinssatz beträgt bis auf Weiteres 0,00 % p.a. effektiv und wird für 10 Jahre festgeschrieben.

Die Kreditlaufzeit kann bis zu 30 Jahre betragen. Die Kämmerei hat jedoch nur die zinsgünstige Kreditlaufzeit für 10 Jahre zu 0,00% Zins beantragt. Die KfW-Kredite werden im „Windhundverfahren“ schnellstens vergriffen sein. Der Mittelabruf ist 9 Monaten nach Kreditzusage möglich.

Aufgrund der steigenden Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingszuweisungen steigt der Bedarf an Unterkünften. Aus diesem Grund wurde eine Investitionsmaßnahme i. H. v. 650.000 € für den Bau von Flüchtlingsunterkünften im Nachtragshaushalt 2015 aufgenommen, damit die Gemeinde Baindt flexibel auf die steigende Anzahl der Bedarfe reagieren kann.

Die Verwaltung sollte ermächtigt werden, das Kreditangebot der KfW in Höhe von 650.000 € für 10 Jahre zu 0,00% anzunehmen. Die Kämmerei ist hier von einem Gesamtinvestitionsvolumen von 913.000 € abzüglich 263.000 € Zuweisungen und Eigenmitteln ausgegangen.

Im Haushaltsplan 2016 sollte vorsorglich für zinsgünstige Darlehen eine weitere Kreditermächtigung vorgesehen werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt das Kreditangebot der KfW in Höhe von 650.000 € für 10 Jahre zu 0,00% anzunehmen.

TOP 9

Friedhofsangelegenheiten - Vorstellung des Zukunftskonzepts für den Friedhof in Baindt sowie erste Realisierungsabschnitte

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

Die Gemeinde Baidt hat das Büro Rau Landschaftsarchitekten beauftragt, für den Friedhof in Baidt ein Zukunftskonzept (Masterplan) zu erarbeiten.

Nach der Vorstellung und Diskussion der Zukunftskonzeption in Varianten in der öffentlichen Sondersitzung am 14.07.2015 hat das Büro Rau die Anregungen aus der Sitzung eingearbeitet und erste mögliche Realisierungsabschnitte abgegrenzt.

Aus Sicht der Verwaltung sollte zunächst eine Verbesserung der Wegeerschließung für die Besucher erreicht werden. Darüber hinaus sollte die Friedhofserweiterung geordnet werden um zukünftige Entwicklungsmaßnahmen nicht zu blockieren und um die vorhandene Friedhofsfläche optimal zu nutzen.

Eine Friedhofserweiterung ist weiterhin nicht geplant und auch nicht erforderlich.

Der bei diesem Tagesordnungspunkt anwesende Planer, Herr Rau, stellte den Vorentwurf des Zukunftskonzepts ausführlich vor. In einem 1. Bauabschnitt soll der Zugang zum Friedhof bei der Kapelle sowie die Zugänge für den östlichen und westlichen Teil des Friedhofs barrierefrei gestaltet werden. Für diesen Bauabschnitt 1 sind Kosten i. H. v. ca. 253.000 € veranschlagt. Ein 2. Bauabschnitt sieht Veränderungen für zukünftige Bestattungsformen vor.

Beschluss:

- a.) Der Gemeinderat nimmt die Planung und die Kostenschätzung zustimmend zur Kenntnis.
- b.) Das Büro Rau wird beauftragt, die Umsetzungsplanung zur Realisierung des ersten Bauabschnittes zu erarbeiten.
- c.) Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen im Haushalt 2016 einzustellen.

TOP 10

Anberaumung einer Bürgerversammlung zur Vorstellung von Standorten für Wohngebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen.

Bürgermeister Buemann teilt mit:

Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat eine Bürgerversammlung anberaumen. Die Bürgerversammlung wird vom Bürgermeister unter rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.

Die vom Gemeinderat ausgewählten Standorte für Wohngebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen werden vom Büro Sieber geprüft. Die baurechtliche Zulässigkeit wird mit dem Landratsamt geklärt. Die Standorte werden der Bürgerschaft vorgestellt und erörtert.

Die Bürgerversammlung sollte an einem Werktag ab 20.00 Uhr in Schenk-Konrad-Halle stattfinden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beraumt eine Bürgerversammlung zum Thema „Vorstellung der Standorte für Wohngebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen“ an.

Termin und Ort: Montag, den 14.12.2015 um 19:00 Uhr, Schenk-Konrad-Halle

TOP 11

Anfragen und Bekanntgaben

a) Einsammeln der alten Restmülltonnen

Es wurde beschlossen, dass die Landjugend Baidt diese Mülltonnen am 7. und 8. Januar 2016 abholen. Das Einsammeln erfolgt auf volles Risiko der Landjugend.

b) Städtebaulicher Wettbewerb für das Fischerareal

Bauamtsleiter Elbs teilt mit, dass die Ausschreibung des Wettbewerbs in der Ausgabe der Schwäbischen Zeitung vom 14.11.2015 veröffentlicht wird. Die Bewerbungsfrist läuft danach 3 Wochen. Anschließend sichtet der Gemeinderat die eingegangenen Bewerbungen und wählt davon ca. 15 bis 20 aus. Die ausgewählten Bewerber müssen die Planungsunterlagen dann bis Mitte Februar 2016 einreichen.

c) Parken Gewerbegebiet Mehlis

Die Verwaltung wurde gebeten vermehrt Kontrollen im Gewerbegebiet Mehlis durchzuführen, da in diesem Gebiet oft verbotswidrig geparkt wird.